

**28.05.04****AS - In - U - Wi****Verordnung****des Bundesministeriums für  
Wirtschaft und Arbeit**

---

**Zehnte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz  
(Verordnung über das Inverkehrbringen von Sportbooten -  
10. GPSGV)****A. Problem und Ziel**

Die Bundesregierung ist bis zum 30. Juni 2004 verpflichtet, die Richtlinie 2003/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003, die die Richtlinie 94/25/EG (Sportbootrichtlinie) ändert, in nationales Recht umzusetzen.

Ziel der Verordnung ist die Einführung von Lärm- und Abgasgrenzwerten für Antriebsmotoren von Wasserfahrzeugen, die unter die Verordnung fallen. Gemäß den europäischen Vorgaben unterfallen Wassermotorräder ab 30. Juni 2004 der Sportboote-Verordnung.

**B. Lösung**

Die Richtlinie 2003/44/EG soll mit der Verordnung, die sich auf § 3 Absatz 1 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) abstützt, bis zum 30. Juni 2004 umgesetzt werden.

Weil zusätzlich verschiedene Inhalte der bisherigen Sportboote-Verordnung ab 1. Mai 2004 zentral im GPSG geregelt sind - die Verordnung also entsprechend anzupassen ist - ist eine Neufassung der Verordnung zweckmäßig. Von einer Änderungsverordnung wird daher abgesehen.

**C. Alternativen**

keine

**D. Finanzielle Auswirkungen**

Dem Bund und den Gemeinden entstehen durch die Verordnung praktisch keine Mehrkosten.

**1. Haushaltsangaben ohne Vollzugaufwand**

keine

**2. Vollzugaufwand**

Den Ländern können Mehrkosten durch die Überwachungstätigkeit/Marktaufsicht (Geräuschmessungen/Abgasmessungen) entstehen, die aber durch die europäischen Vorgaben unausweichlich sind.

**E. Sonstige Kosten**

Für die sozialen Sicherungssysteme entstehen keine zusätzlichen Mehrkosten.  
Kosteninduzierte Erhöhungen von Einzelpreisen können nicht ausgeschlossen werden.  
Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

**28.05.04**

**AS - In - U - Wi**

**Verordnung**

**des Bundesministeriums für  
Wirtschaft und Arbeit**

---

**Zehnte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz  
(Verordnung über das Inverkehrbringen von Sportbooten -  
10. GPSGV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 28. Mai 2004

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu erlassende

Zehnte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz  
(Verordnung über das Inverkehrbringen von Sportbooten – 10. GPSGV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Frank-Walter Steinmeier



**Zehnte Verordnung  
zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz  
(Verordnung über das Inverkehrbringen von Sportbooten - 10. GPSGV)  
Vom 2004**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) in Verbindung mit Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie der Verteidigung nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte:

**§ 1  
Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen von neuen

1. Sportbooten,
2. Wassermotorräder,
3. unvollständigen Booten,
4. einzelnen oder eingebauten Bauteilen und
5. Antriebsmotoren.

Die Einfuhr eines gebrauchten Produkts nach Satz 1 in den Europäischen Wirtschaftsraum steht dem Inverkehrbringen eines neuen Produkts gleich.

(2) Sportboote im Sinne dieser Verordnung sind unabhängig von der Antriebsart sämtliche Wasserfahrzeuge, ausgenommen Wassermotorräder, mit einer nach der jeweils auf sie anzuwendenden harmonisierten Norm gemessenen Rumpflänge von 2,5 m bis 24 m, die für Sport- und Freizeitzwecke bestimmt sind, sowie Wasserfahrzeuge, die gleichzeitig auch für Charter- oder Schulungszwecke verwendet werden können, sofern sie für Sport- und Freizeitzwecke in den Verkehr gebracht werden.

(3) Wassermotorräder im Sinne dieser Verordnung sind Wasserfahrzeuge mit einer Länge von weniger als 4 m, die einen Antriebsmotor mit Strahlpumpenantrieb als Hauptantriebsquelle verwenden und die dazu konzipiert sind, von einer oder mehreren Personen gefahren zu werden, die nicht in, sondern auf dem Rumpf sitzen, stehen oder knien.

(4) Unvollständige Boote im Sinne dieser Verordnung sind Sportboote, bei denen wesentliche Teile, die zum Betrieb notwendig sind, fehlen.

(5) Bauteile im Sinne dieser Verordnung sind Bauteile nach Anhang II der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote (ABl. EG Nr. L 164 S. 15),

---

\* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote (ABl. EG Nr. L 164 S. 15), die durch die Richtlinie 2003/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 (ABl. EU Nr. L 214 S. 18) geändert worden ist, soweit sie das Inverkehrbringen von Sportbooten betrifft. Soweit diese Richtlinie die Inbetriebnahme von Sportbooten auf dem Wasser betrifft, wird sie durch verkehrsrechtliche Vorschriften des Bundes und, soweit erforderlich, der Länder umgesetzt.

geändert durch Richtlinie 2003/44/EG des Europäischen Parlaments vom 16. Juni 2003 (ABl. EU Nr. L 214 S. 18) – (im Folgenden Richtlinie 94/25/EG).

(6) Antriebsmotore im Sinne dieser Verordnung sind alle zu Antriebszwecken bestimmten Motore für Wasserfahrzeuge mit Fremd- oder Selbstzündungs-Verbrennungsmotoren, einschließlich nach dem Zweitakt- oder Viertaktprinzip arbeitende Innenbordmotoren, Motoren mit Z-Antrieb mit oder ohne integriertes Abgassystem und Außenbordmotoren.

(7) Diese Verordnung gilt nicht für:

1. ausschließlich für Rennen bestimmte und vom Hersteller entsprechend gekennzeichnete Wasserfahrzeuge, einschließlich Rennruderboote und Trainingsruderboote,
2. Kanus und Kajaks, Gondeln und Tretboote sowie aufblasbare Spielgeräte oder Badehilfen ohne Vorrichtungen für Besegelung oder Außenbordantrieb,
3. Segelsurfbretter,
4. Surfbretter, einschließlich motorbetriebene Surfbretter,
5. vorwiegend mit Originalmaterialien angefertigte und vom Hersteller entsprechend gekennzeichnete einzelne Nachbauten von vor 1950 entworfenen historischen Wasserfahrzeugen,
6. den Eigengebrauch gebaute Boote, solange sie während eines Zeitraums von fünf Jahren nicht in den Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht werden, und Versuchsboote, solange sie nicht in den Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht werden,
7. unbeschadet des Absatzes 2 Fahrgastschiffe im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist,
8. Tauchfahrzeuge,
9. Luftkissenfahrzeuge,
10. Tragflügelboote,
11. Boote mit auf äußerer Verbrennung beruhendem Dampftrieb, die mit Kohle, Koks, Holz, Öl oder Gas angetrieben werden,
12. Antriebsmotoren, die bei Wasserfahrzeugen nach Nummern 1, 6 oder 8 bis 11 angebaut, eingebaut oder speziell zum Anbau oder Einbau bestimmt sind,
13. einzelne Nachbauten von vor 1950 entworfenen historischen Antriebsmotoren, die nicht in Serien hergestellt wurden und in Wasserfahrzeugen nach Nummern 5 und 7 eingebaut sind,
14. den Eigengebrauch gebaute Antriebsmotoren, solange sie während eines Zeitraums von fünf Jahren nicht in den Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht werden sowie einzelne Nachbauten von vor 1950 entworfenen Antriebsmotoren historischer Wasserfahrzeuge, die nicht in Serien hergestellt wurden,
15. Wasserfahrzeuge nach Nummer 1, 6 oder 8 bis 11 mit den in Absatz 6 genannten Antriebsmotoren,
16. den Eigengebrauch gebaute Boote mit den in Absatz 6 genannten Antriebsmotoren, solange sie während eines Zeitraums von fünf Jahren nicht in den Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht werden.

## § 2

### Sicherheitsanforderungen

Sportboote, Wassermotorräder, unvollständige Boote, Bauteile oder Antriebsmotoren dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den grundlegenden Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 94/25/EG entsprechen und bei bestimmungsgemäßem Betrieb und sachgemäßer Instandhaltung die Sicherheit und Gesundheit von Personen sowie die Sicherheit von Sachen und die Umwelt nicht gefährden.

## § 3

### Voraussetzungen für das Inverkehrbringen

- (1) Sportboote und Wassermotorräder dürfen nur dann in den Verkehr gebracht und entsprechend ihrer Zweckbestimmung in Betrieb genommen werden, wenn
  1. a) diese mit der CE-Kennzeichnung nach § 6 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes und der Kennnummer der zugelassenen Stelle - bei Beteiligung dieser Stelle an der Fertigungskontrolle - versehen sind und
  - b) diesen eine schriftliche Konformitätserklärung mit den Angaben nach Nummer 2 des Anhangs XV der Richtlinie 94/25/EG beigelegt ist, wodurch der Hersteller oder sein im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt, dass
    - aa) das Sportboot oder das Wassermotorrad den Sicherheitsanforderungen des § 2 entspricht und
    - bb) die in Artikel 8 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 94/25/EG vorgeschriebenen Verfahren der EG-Konformitätsbewertung eingehalten sind und
  2. diesen vom Hersteller oder seinem im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Bevollmächtigten ein Handbuch nach Anhang I Teil A Nr. 2.5 der Richtlinie 94/25/EG in deutscher Sprache beigelegt ist.
- (2) Unvollständige Boote dürfen ohne Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn diesen Booten eine Erklärung des Herstellers oder seines im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Bevollmächtigten oder der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person gemäß Anhang III Buchstabe a) der Richtlinie 94/25/EG beigelegt ist.
- (3) Bauteile dürfen nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn
  1. a) das Bauteil und/oder dessen Verpackung mit der CE-Kennzeichnung nach § 6 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes und der Kennnummer der zugelassenen Stelle - bei Beteiligung dieser Stelle an der Fertigungskontrolle - versehen ist und
  - b) dem Bauteil eine schriftliche Konformitätserklärung mit den Angaben nach Nummer 2 des Anhangs XV der Richtlinie 94/25/EG beigelegt ist, wodurch der Hersteller oder sein im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter oder die für das Inverkehrbringen verantwortliche Person gemäß Anhang III Buchstabe b) der Richtlinie 94/25/EG bestätigt, dass
    - aa) das Bauteil den Sicherheitsanforderungen des § 2 entspricht und
    - bb) die in Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe e der Richtlinie 94/25/EG vorgeschriebenen Verfahren der EG-Konformitätsbewertung eingehalten sind und
  2. dem Bauteil eine Erklärung des Herstellers oder seines im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Bevollmächtigten oder der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person gemäß Anhang III Buchstabe b) der Richtlinie 94/25/EG beigelegt ist.
- (4) Antriebsmotore dürfen nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. diese nach Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABl. EG Nr. L 36 S. 33), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/27/EG der Kommission vom 10. April 2001 zur Anpassung der Richtlinie 88/77/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Erdgas oder Flüssiggas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 107 S. 10) typgenehmigt sind oder
2. diese nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (ABl. EG Nr. L 59 S. 1), geändert durch die Richtlinie 2001/63/EG der Kommission vom 17. August 2001 zur Anpassung der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 227 S. 41) typgenehmigt sind und die Werte der Stufe II nach Anhang I Nr. 4.2.3 dieser Richtlinie einhalten oder
3. diese mit der CE-Kennzeichnung nach § 6 Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes und der Kennnummer der zugelassenen Stelle - bei Beteiligung dieser Stelle an der Fertigungskontrolle - versehen sind und
4. diesen eine schriftliche Konformitätserklärung mit den Angaben nach Nummer 2 und 3 des Anhangs XV der Richtlinie 94/25/EG beigelegt ist, wodurch der Hersteller oder sein im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter oder die für das Inverkehrbringen verantwortliche Person gemäß Anhang III Buchstabe b) der Richtlinie 94/25/EG bestätigt, dass
  - a) Motore
    - aa) in den Fällen der Nummern 1 und 2 in Bezug auf Geräuschemissionen,
    - bb) in den Fällen der Nummer 3 in Bezug auf Geräusch- und Abgasemissionen, den Sicherheitsanforderungen des § 2 entsprechen
  - und
  - b) die in Artikel 8 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 94/25/EG vorgeschriebenen Verfahren der EG-Konformitätsbewertung eingehalten sind
  - und
5. diesen vom Hersteller oder seinem im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Bevollmächtigten ein Handbuch nach Anhang I Teil B Nr. 4 und Teil C Nr. 2 der Richtlinie 94/25/EG in deutscher Sprache beigelegt ist.

(5) Unterliegt das Sportboot, das Wassermotorrad, das Bauteil oder der Antriebsmotor auch anderen Rechtsvorschriften, die die CE-Kennzeichnung vorschreiben, wird durch die CE-



Kennzeichnung auch bestätigt, dass das Sportboot, das Wassermotorrad, das Bauteil oder der Antriebsmotor ebenfalls den Bestimmungen dieser anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften entspricht. Steht jedoch gemäß einer oder mehrerer dieser Rechtsvorschriften dem Verantwortlichen während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, so bestätigt die CE-Kennzeichnung in diesem Fall lediglich, dass das Sportboot, das Wassermotorrad, das Bauteil oder der Antriebsmotor den vom Verantwortlichen tatsächlich angewandten Rechtsvorschriften nach Satz 1 entspricht. In diesen Fällen müssen in den dem Sportboot, dem Wassermotorrad, dem Bauteil oder dem Antriebsmotor beiliegenden Unterlagen, Hinweisen oder Anleitungen alle Nummern der den von ihm angewandten Rechtsvorschriften zugrunde liegenden Gemeinschaftsrichtlinien entsprechend ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union aufgeführt sein.

#### **§ 4**

##### **Vom Hersteller bereitzustellende Unterlagen**

Der Hersteller, sein im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter oder die für das erstmalige Inverkehrbringen verantwortliche Person müssen folgende Unterlagen für die zuständigen Behörden bereithalten:

1. eine Konformitätserklärung gemäß Anhang III der Richtlinie 94/25/EG und
2. die technischen Unterlagen gemäß Anhang XIII der Richtlinie 94/25/EG.

#### **§ 5**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des §19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1, 2, 3 oder 4 ein Sportboot, ein Wassermotorrad, ein unvollständiges Boot, ein Bauteil oder einen Antriebsmotor in den Verkehr bringt.

#### **§ 6**

##### **Übergangsbestimmungen**

Produkte nach Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 94/25/EG sowie Selbstzündungs- und Viertakt-Fremdzündungsmotore dürfen bis zum 31. Dezember 2005 und Zweitakt-Fremdzündungsmotore dürfen bis zum 31. Dezember 2006 in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den bis 31. Dezember 2004 geltenden Bestimmungen entsprechen.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Inverkehrbringen von Sportbooten vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1936), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

**Zehnte Verordnung  
zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz  
(Verordnung über das Inverkehrbringen von Sportbooten - 10. GPSGV)**

**Begründung**

**A. Allgemeines**

Zielsetzung und Notwendigkeit des Vorhabens

Diese Verordnung über das Inverkehrbringen von Sportbooten (10. GPSGV) dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003, die die Richtlinie 94/25/EG (Sportbootrichtlinie) ändert. Die Richtlinie 2003/44/EG ist bis zum 30. Juni 2004 in nationales Recht umzusetzen. Dazu ist die 10. GPSGV entsprechend den Vorgaben der Änderungsrichtlinie anzupassen.

Die Richtlinie 94/25/EG hat die Beschaffenheitsanforderungen an Bau und Ausrüstung der Sportboote so harmonisiert, dass neue Fahrzeuge - mit nach vorgegebenen Modulen geprüfem Qualitätsstandard –mit einer CE-Kennzeichnung versehen sein müssen.

Die Änderungsrichtlinie erweitert im wesentlichen den bisherigen Anwendungsbereich der Richtlinie um Motore für Wasserfahrzeuge. „Wassermotorräder“ sind jetzt ebenfalls in den Anwendungsbereich einbezogen.

Die Verordnung regelt vorrangig das Inverkehrbringen von neuen Sportbooten. Wesentliche Grundelemente der Richtlinie wurden bereits auf der Grundlage des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes umgesetzt und müssen folglich in der überarbeiteten Verordnung nicht enthalten sein.

Die Inbetriebnahme von Sportbooten – die in der Sportbooterichtlinie ebenfalls geregelt wird, geschieht in der Regel auf dem Wasser. Diesbezügliche Inbetriebnahmevorschriften aus der Richtlinie wurden – soweit erforderlich – in entsprechende schiffahrtsrechtliche Rechtsvorschriften übernommen; diese wurden bereits angepasst.

Wesentliche Änderungen

Ziel der Änderungsrichtlinie 2003/44/EG ist die Harmonisierung von Lärm- und Abgasgrenzwerten für Antriebsmotoren von allen unter die Richtlinie fallenden Wasserfahrzeugen. Mit den Vorschriften sollen die Geräusch- und Abgasemissionen von Sportbooten und Antriebsmotoren auf ein europaweit einheitliches Niveau begrenzt werden.

Zusätzlich enthält die Änderungsrichtlinie neue Regelungen hinsichtlich der Anwendung von Modulen zur Zertifizierung von Motoren und Ergänzungen des bisherigen Modulsystems für die übrigen, bereits von der Richtlinie 94/25/EG erfassten, Produkte in den Anhängen.

Die Verordnung zur Umsetzung dieser Änderungsrichtlinie stützt sich auf das neue Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, § 3 Absatz 1, ab. Weil in dem Gesetz bereits verschiedene Elemente (z.B. die CE-Kennzeichnung) – die derzeit noch Inhalt der 10. GPSGV sind – zentral geregelt sind, erscheint eine Neufassung zweckmäßig. Von einer Änderungsverordnung wird daher abgesehen.

## **B. Kosten**

Dem Bund und den Gemeinden entstehen durch die Verordnung praktisch keine Mehrkosten.

Den Ländern können Mehrkosten durch die Überwachungstätigkeit/Marktaufsicht (Geräuschmessungen/Abgasmessungen) entstehen, die aber durch die europäischen Vorgaben unausweichlich sind.

Der Umfang der Mehraufwendungen für Überwachungstätigkeiten ist als gering einzustufen, aber zur Zeit nicht konkret abschätzbar. Nach dem Konzept des New Approach sind bei der Marktaufsicht hinsichtlich dieser Verordnung nur Stichproben erforderlich.

Mehraufwendungen für die Wirtschaft, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen, sind nicht zu erwarten.

## **C. Folgenabschätzung und Preiswirkungsklausel**

Auswirkungen für die sozialen Sicherungssysteme und Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **D. Zu den einzelnen Vorschriften**

### Zu § 1 Anwendungsbereich

Die Absätze 1 bis 5 regeln den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung und definieren die dazugehörigen Produkte entsprechend der Richtlinie 94/25/EG<sup>1</sup>. Neu hinzugekommen sind die Produkte „Wassermotorräder“ und „Antriebsmotoren“. Zum Begriff „unvollständiges Boot“, wird die EU-Kommission weitere Hinweise in einem Leitfaden veröffentlichen.

Diese Verordnung erfasst nur neue Produkte, die in Deutschland in Verkehr gebracht werden sollen. Gebrauchte Produkte, die erstmals aus Drittstaaten nach Deutschland gelangen, und hier Inverkehr gebracht werden sollen, sind wie neue Produkte zu behandeln und unterliegen ebenfalls der Verordnung. Gebrauchte Produkte, die im Sinne des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes erneut in Verkehr gebracht werden, unterfallen nur diesem Gesetz.

Der Absatz 7 stellt klar, für welche neuen Produkte die Verordnung - ebenso wie die Richtlinie - nicht gilt. Absatz 7 listet in einer Aufzählung explizit 16 Produkte auf, die ausdrücklich nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. Da die Verordnung aber nur für das Inverkehrbringen neuer Produkte gilt, können aus systematischen Gründen z.B. historische Originalfahrzeuge oder -motoren (weil bereits gebraucht und damit nicht im Anwendungsbereich), nicht von dieser Verordnung ausgenommen werden, obwohl dies die Richtlinie vorsieht.

### Zu § 2 Sicherheitsanforderungen

Die Vorschrift enthält die Grundregel, dass die der Verordnung unterliegenden Produkte nur Inverkehr gebracht werden dürfen, wenn sie den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 94/25/EG<sup>1</sup> – auf die die Verordnung verweist - entsprechen.

---

<sup>1</sup> geändert durch Richtlinie 2003/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinie 94/25/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote

Zu § 3 Voraussetzungen für das Inverkehrbringen

Die Absätze 1 bis 4 regeln für die einzelnen Produkte, unter welchen formalen Voraussetzungen sie in Inverkehrgebracht werden dürfen.

Für die neu in den Anwendungsbereich aufgenommenen Antriebsmotore gelten folgende Besonderheiten: Die Verordnung bestimmt zwar (mit Verweis auf die Richtlinie) die für sie geltenden Geräusch- und Abgasemissionsgrenzwerte, die dabei anzuwendenden Verfahren in bezug auf die CE-Kennzeichnung gelten jedoch nur für solche Antriebsmotoren, die nicht bereits anderen Richtlinien unterliegen.

Das bedeutet praktisch, dass für alle in Betracht kommenden Antriebsmotoren die Geräuschemissionsgrenzwerte nach dieser Verordnung bzw. der Richtlinie 94/25/EG<sup>1</sup> gelten. Antriebsmotoren, die der Richtlinie 88/77/EWG oder der Richtlinie 97/68/EG (jedoch nur mit Grenzwerten der Stufe II) unterliegen, entsprechen in bezug auf Abgasemissionen bereits den Anforderungen der Richtlinie 94/25/EG<sup>1</sup>. Sie erhalten eine Typgenehmigung, dürfen jedoch keine CE-Kennzeichnung tragen.

Absatz 5 enthält Kollisionsregeln im Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften, und zwar sowohl im Verhältnis zu anderen Richtlinien, als auch zu - in einer Übergangszeit - anzuwendenden innerstaatlichen Vorschriften. Diese Regelung kann insbesondere für Wassermotorräder Bedeutung haben, die innerhalb des - für die Übergangsbestimmungen - maßgeblichen Zeitraums (§ 6) hergestellt werden. Solche Wassermotorräder dürften, auch wenn sie nur den deutschen Anforderungen nach der Wassermotorräderverordnung entsprechen, den Anforderungen dieser Verordnung, die auf die Richtlinie 94/25/EG<sup>1</sup> verweist, für den Fahrzeugkörper genügen.

Zu § 4 Vom Hersteller bereitzustellende Unterlagen

Die Vorschrift regelt, welche Unterlagen für die Vollzugsbehörden bereitgehalten werden müssen.

Zu § 5 Ordnungswidrigkeiten

Die Vorschrift bewehrt Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung.

Zu § 6 Übergangsbestimmungen

Die Vorschrift übernimmt die von der Änderungsrichtlinie zugelassenen Übergangsbestimmungen.

Zu § 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Gleichzeitig regelt sie das Außerkräfttreten der Zehnten Verordnung zum Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Verordnung über das Inverkehrbringen von Sportbooten - 10. GPSGV) vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1936), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 17).

---